

Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Nutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und der letzten Änderung vom 26. Juni 2009 sowie der §§1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 hat der Gemeinderat von Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die zeitlich befristete Nutzung der folgenden gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf:

- Versammlungsraum mit Küche im Gerätehaus der FFw Steinigtwolmsdorf
- Saal im Dorfgemeinschaftshaus Weifa
- Küche im Dorfgemeinschaftshaus Weifa
- Partyraum im Dorfgemeinschaftshaus Weifa
- Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Ringenhain
- Versammlungsraum im Gerätehaus der FFw Ringenhain
- Räumlichkeiten in der Sporthalle in Steinigtwolmsdorf

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf kann die in § 1 genannten Einrichtungen im Rahmen des geltenden Rechts zur Nutzung überlassen, soweit dem nicht Belange der Gemeinde Steinigtwolmsdorf oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
- (2) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts genehmigt werden.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind rechtzeitig bei der Gemeinde Steinigtwolmsdorf zu stellen.
- (2) Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen.
- (3) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (4) In jedem Fall wird vor der Benutzung der Räumlichkeiten von der Gemeinde Steinigtwolmsdorf mit dem Nutzer eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.

- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Steinigtwolmsdorf von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten etc.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf übt das Hausrecht über die im § 1 genannten Einrichtungen aus. Sie wird dabei durch von ihr bestimmte Bedienstete der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vertreten.
- (2) Dem durch die Gemeinde Steinigtwolmsdorf bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren und dessen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf erhebt für die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten Nutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Nutzungsgebühren bestimmt sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann von den Bestimmungen dieser Nutzungsgebührensatzung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen oder ganz zurückgenommen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Nutzungsgebührensatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, den 16.02.2010


Guntram Steglich
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

vom 21.01.2014

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und der letzten Änderung vom 26. Juni 2009 sowie der §§1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 hat der Gemeinderat von Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 21.01.2014 folgende Änderungen der Nutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Nutzungsgebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, lt. der Nutzungsgebührensatzung vom 16.02.2010, werden wie folgt geändert:

Nutzungsgebühren für gemeindeeigenen Räume nach Nutzergruppen							
Nutzer- gruppe	Nutzer	Raum-Nr.	Nutzungsgebühr je Nutzung in Euro				
		Art der Veranstaltung	I	II	III	IV	V
			Versammlungs- raum mit Küche in FFw Stwdf.	Saal im DGZ Weifa	Küche im DGZ Weifa	Partyraum im DGZ Weifa	Mehrzweckraum im DGZ Ringenhain
6	Kommerzielle Nutzer, Unter- nehmen, Firmen	Veranstaltungen mit / ohne Entgelterhebung	150	180	25	90	50
7	Privatpersonen	Feiern, private Veranstaltungen	100	150	25	80	40

Nutzungsgebühren für Nutzung der Sporthalle				
Nutzer- gruppe	Nutzer	Art der Veranstaltung	Nutzungsgebühr je Nutzung nach Raum	
			Vereinsraum	Sporthalle
2	Sportverein Steinigtwolmsdorf und gemeindeansässige Vereine	Sport Erwachsene	-	4,00 € / h
		Sport Jugendliche ab 14 Jahre	-	2,00 € / h
3	nicht gemeindeansässige Vereine und Privatpersonen	Sport	-	20,00 € / h

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, den 21.01.2014


Guntram Steglich
Bürgermeister



**Nutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen
in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf**

gültig ab 21.01.2014

(lt. Beschluss 02/2014)

1. Ort, Lage und Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten

Raum-Nr.	Bezeichnung des Raumes	Lage des Raumes	Ortsteil	Kapazität in Personen
I	Versammlungsraum mit Küche	Gerätehaus der FFw Stwdf.	Stwdf.	bis ca. 100 Pers.
II	Saal	Dorfgemeinschaftshaus in Weifa	Weifa	bis ca. 150 Pers.
III	Küche	Dorfgemeinschaftshaus in Weifa	Weifa	/
IV	Partyraum	Dorfgemeinschaftshaus in Weifa	Weifa	
V	Mehrzweckraum	Dorfgemeinschaftshaus in Ringenhain	Rgh.	bis ca. 40 Pers.

2. Nutzungsgebühren für die Räumlichkeiten nach Nutzergruppen

Nutzergruppe	Nutzer	Raum-Nr.	Nutzungsgebühr je Nutzung in Euro				
			I	II	III	IV	V
		Art der Veranstaltung	Versammlungsraum mit Küche in FFw Stwdf.	Saal im DGZ Weifa	Küche im DGZ Weifa	Partyraum im DGZ Weifa	Mehrzweckraum im DGZ Ringenhain
1	Kameraden der Gemeindefeuerwehr Steinigtwolmsdorf	Feiern, private Veranstaltungen	40	75	25	30	20
2	Öffentliche gemeindeeigene Einrichtungen (z.B. Schule, Kita)	Veranstaltungen, Aufführungen, Proben	0	0	0	0	0
3	gemeindeansässige Vereine	vereinsinterne Versammlungen, Proben	0	0	25	0	0
4	gemeindeansässige Vereine	Veranstaltungen ohne Entgelterhebung	60	50	25	40	30
5	gemeindeansässige Vereine	Veranstaltungen mit Entgelterhebung	80	100	25	40	-
6	Kommerzielle Nutzer, Unternehmen, Firmen	Veranstaltungen mit / ohne Entgelterhebung	150	180	25	90	50
7	Privatpersonen	Feiern, private Veranstaltungen	100	150	25	80	40

3. Nutzungsgebühr Beamer (im Versammlungsraum FFw Stwdf.):

10,00 €

4. Nutzungsgebühr für Nutzung des Versammlungsraumes im Gerätehaus der FFW Ringenhain

Nutzergruppe	Nutzer	Art der Veranstaltung	Nutzungsgebühr je Nutzung
1	Kameraden der FFW Ringenhain	Feiern, private Veranstaltungen	10,00 €

5. Nutzungsgebühr für die Nutzung der Sporthalle und deren Räumlichkeiten in Steinigtwolmsdorf

Nutzergruppe	Nutzer	Art der Veranstaltung	Nutzungsgebühr je Nutzung nach Raum	
			Vereinsraum	Sporthalle
1	Öffentliche gemeindeeigene Einrichtungen (Schule/Kita)	Sportunterricht, Aufführungen, Proben	-	0,00 € / h
2	Sportverein Steinigtwolmsdorf und gemeindeansässige Vereine	Sport Erwachsene	-	4,00 € / h
		Sport Jugendliche ab 14 Jahre	-	2,00 € / h
3	nicht gemeindeansässige Vereine und Privatpersonen	Sport	-	20,00 € / h
4	Vereinsmitglieder des Sportvereins	Feiern, private Veranstaltungen	10,00 €	-

6. Nutzungsgebühren für Räumlichkeiten nach Anzahl der Nutzungen im DGZ Ringenhain

Etage	Lage des Raumes	Größe des Raumes	Nutzungsgebühr je Nutzung nach Anzahl der Nutzungen im Jahr			
			bis 10 x im Jahr	bis 25 x im Jahr	bis 50 x im Jahr	ab 50 x im Jahr (pauschal)
EG	Altbau links	50,61 m ²	40,00 €	20,00 €	5,00 €	-
	Altbau rechts	50,61 m ²	-	-	-	40,00 € / Monat
1.OG	Altbau rechts	53,52 m ²	40,00 €	-	-	40,00 € / Monat
	Anbau rechts	45,37 m ²	40,00 €	20,00 €	10,00 €	-
DG	Altbau links	38,65 m ²	-	-	-	50,00 € / Monat